



Nebenbestimmung einer Genehmigung, Bestimmtheit, Ersatzvornahme, Ersatzwasserversorgung

VGH Kassel, Beschluss vom 26.02.2018 – 9 B 2012/17

Eine Nebenbestimmung in einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 12 BImSchG, mit der dem Vorhabenträger aufgegeben wird, im Fall von Verunreinigungen zum Schutz der Trinkwasserversorgung einer Gemeinde eine Ersatzwasserversorgung sicherzustellen, genügt dem Bestimmtheitserfordernis des § 37 Abs. 1 HVwVfG. Das in der Nebenbestimmung vorgegebene Ziel ist hinreichend bestimmt, da der Begriff der Ersatzwasserversorgung durch Auslegung konkretisiert werden kann, das Ziel grundsätzlich realisierbar ist und als vertretbare Handlung i.S.v. § 74 Abs. 1 HVwVG auch durch die Anordnung einer Ersatzvornahme vollstreckt werden könnte.

(Amtlicher Leitsatz)

Hintergrund der Entscheidung

Die beschwerdeführende Gemeinde wendet sich gegen die Erteilung von drei Genehmigungen für WEA. Zwei der Anlagen befinden sich am äußeren Rand der Schutzzone III eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage der Gemeinde. Die dritte Anlage liegt außerhalb des Wasserschutzgebietes. Die Gemeinde befürchtet insbesondere, dass durch den Bau und Betrieb der Anlagen sowie die Verlegung einer dafür notwendigen Kabeltrasse ihre Trinkwasserversorgung gefährdet sein könne. Die Genehmigung für die WEA enthält mehrere Nebenbestimmungen, welche den Schutz der Trinkwasserversorgung sicherstellen sollen. In den Genehmigungsbescheiden wurde dem Betreiber zudem aufgegeben, im Fall von Verunreinigungen eine Ersatzwasserversorgung für die Gemeinde sicherzustellen. Nach einer erfolglosen Klage vor dem Verwaltungsgericht Darmstadt, reichte die Gemeinde Beschwerde beim VGH ein.

Inhalt der Entscheidung

Der VGH wies die Beschwerde zurück und schloss sich dem VG Darmstadt an. Nach Auffassung des Gerichtshofs sei die Beschwerdeführerin offensichtlich nicht in eigenen Rechten verletzt. Der VGH führte zunächst aus, dass nicht zu befürchten sei, dass die Trinkwasserversorgung durch die WEA gefährdet werden würde. Der Genehmigungsbescheid enthielte hinreichende Bestimmungen um sicherzustellen, dass die wasserschutzrechtlichen Regelungen eingehalten werden.

In Hinblick auf die Nebenbestimmung, welche im Fall einer Verunreinigung eine Ersatzwasserversorgung vorschreibe, sei zudem hinreichend bestimmt. Die Genehmigungsbehörde könne eine Nebenbestimmung nach § 12 BImSchG sowohl als Zielbestimmung als auch durch Maßnahmenfestlegungen treffen. Die hier gewählte Zielbestimmung sei hinreichend bestimmt genug.

Fazit

Nebenbestimmungen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen müssen gemäß § 37 Abs. 1 VwVfG bzw. vorliegend § 37 Abs. 1 HVwVfG hinreichend bestimmt sein. Dadurch soll einerseits der Inhaber der Genehmigung unzweifelhaft erkennen können, welche Pflichten für ihn aus der Bestimmung erwachsen. Andererseits dient die Bestimmtheit auch einem Dritten dazu, zu erkennen, ob er durch die Genehmigung in eigenen Rechten verletzt ist. Die oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung lässt hierbei eine Wahlmöglichkeit für die Behörden, die Nebenbestimmung als Beschreibung von Maßnahmen oder Zielsetzungen zu gestalten.

Hieran knüpft der VGH Kassel in der vorliegenden Entscheidung an. Die Zielvorgabe, dass im Falle einer festgestellten Verunreinigung der Trinkwasserversorgung eine Ersatzwasserversorgung bereit zu stellen ist, wird als hinreichend präzise Zielbestimmung angesehen. Die näheren Anforderungen können nach Ansicht des Gerichts ohne weiteres erschlossen werden. Für die Wahrung der Rechte der Gemeinde sei dies ausreichend.

Die Begründung des Gerichts macht deutlich, dass es im vorliegenden Fall für eine mögliche Verunreinigung der Trinkwasserversorgung durch die Windenergieanlagen keine Anhaltspunkte gab.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden:

http://www.lareda.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_lareda.html#docid:8064578